

Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 15 Abs. 4 Nr. 5 und § 45 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), hat die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz am 21. November 2018, folgende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 6. Dezember 2018 genehmigt worden ist

Artikel 1

1. § 11 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz vom 30.11.2017 wird wie folgt gefasst:

„Die Landestierärztekammer kann Anforderungen an Weiterbildungsstätten bestimmen. Zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 findet vor einer Zulassung und alle fünf Jahre ab Zulassung eine Überprüfung der Einrichtung durch die Landestierärztekammer statt. Die Überprüfung wird durch ein Mitglied des Vorstands sowie eine Fachtierärztin oder einen Fachtierarzt durchgeführt.“

2. In der Anlage I werden die Angaben zu dem Weiterbildungsgang „Fachtierarzt/tierärztin für öffentliches Veterinärwesen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Kusel, den 06.12.2018

Dr. Monika Hildebrand
Präsidentin

